Opłacono ryczałtowo.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27
Telefon 337-47, 337-48.

Organ der
„Wirtschaftlichen Vereinigung
für Polnisch-Schlesien"

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beutnen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Autruhr. Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung.
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. XI | Katowice, am 1. September 1934 | Nr. 23

Bestimmungen über das Handelsregister

Ga. Die nähere Regelung der Eintragungen in das Handelsregister finden wir in der zum Handelsgesetzbuch veröffentlichten Zusatzverordnung vom 1. Juli 1934 (Dz. U. R. P. Nr. 59, Pos. 511). Im einzelnen enthält diese Verordnung u. a. folgende Bestimmungen:

Die Anmeldungen in das Handelsregister müssen die genaue Adresse der anmeldenden Personen enthalten; bei der Anmeldung einer Person, die zur Führung des Unternehmens eines Registerkaufmanns berechtigt ist, ist ein vor dem Sekretär des Registergerichts gezeichnetes oder notariell beglaubigtes Unterschriftsmuster einzureichen. Dem Antrag auf Eintragung in das Handelsregister hat der Registerkaufmann sein Gewerbepatent beizufügen, es sei denn, dass eine besondere Rechtsvorschrift ihn von der Verpflichtung zur Lösung eines solchen Patentes befreit. Diese Verpflichtung bezieht sich nicht auf solche Registerkaufleute, die ohne Rücksicht auf das Ausmass ihres Unternehmens von rechtswegen Registerkaufleute sind.

Falls ein **Ausländer** die Eintragung in das Handelsregister beantragt, so hat er der Anmeldung eine Bescheinigung der zuständigen, polnischen Behörde über seine Tätigkeit in Polen beizufügen, es sei denn, dass zwischenstaatliche Verträge anderslautende Bestimmungen enthalten. Falls beim Handelsregister das Zweigunternehmen einer ausländischen Hauptanstalt angemeldet wird, so ist der Anmeldung eine Bescheinigung des zuständigen, ausländischen Registeramts und mangels eines solchen der zuständigen, ausländischen Behörden über das Bestehen der Hauptanstalt beizufügen. Diese Bescheinigung muss von der polnischen Gesandtschaft oder dem polnischen Konsulat beglaubigt sein, es sei denn, dass zwischenstaatliche Verträge eine andere Regelung vorsehen.

Bezüglich der **Rechtsfähigkeit** eines Einzelkaufmanns, sind dem Registiergericht anzugeben:

1. die Umstände über die Rechtsfähigkeit des Kaufmanns wie: Berechtigung des Minderjährigen zur Ausübung des Handels, Volljährigkeitserklärung, Entmündigung, Beschränkung der Rechtsfähigkeiten,
2. Vor- und Zuname des Vertreters des in seiner Rechtsfähigkeit beschränkten Kaufmanns der derjenigen Person, deren Mittätigkeit zur Ergänzung der Rechtsfähigkeit des Kaufmanns notwendig ist, und falls zur Führung eines Unternehmens eines nichtrechtsfähigen Kaufmanns ein Bevollmächtigter bestellt wurde, dessen Vor- und Zuname; den Umfang der Berechtigungen dieser Personen,
3. Veränderungen dieser Angaben.

Falls es sich um den Gesellschafter einer offenen Handels- oder Kommanditgesellschaft handelt, so sind dem Registergericht nur die unter 1. bezeichneten Umstände bekannt zu geben.

Personen, die zur **Vertretung einer juristischen Person** berechtigt sind, die ein Erwerbsunternehmen grösseren Ausmasses führt und keine Handelsgesellschaft ist, sind verpflichtet, dem Handelsregister mitzuteilen:

1. Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens,
2. Vor- und Zunamen der zur Vertretung der juristischen Person berechtigten Mitglieder der Organe,
3. Eröffnung und Beendigung der Liquidation,
4. Veränderungen in diesen Daten .

Der Anmeldung ist das Statut beizufügen.

Personen, die zur **Vertretung einer ausländischen Gesellschaft m. b. H.** berechtigt sind, haben dem Handelsregister anzugeben:

1. Daten über die Hauptanstalt der Gesellschaft, soweit dies das polnische Recht für die Anmeldung inländischer Gesellschaften m. b. H. vorsieht,
2. in welcher Höhe das Anlagekapital eingezahlt worden ist, falls das am Sitz der Gesellschaft geltende Recht die teilweise Einbringung des Anlagekapitals vor der Registrierung sowie weitere Einzahlungen gestattet,
3. die Firma, deren sich die Gesellschaft in Polen bedient und den Sitz der Vertretung in Polen,
4. die Höhe des für die Tätigkeit der Gesellschaft in Polen bestimmten Kapitals,
5. Vor- und Zunamen der zur Vertretung der Gesellschaft in Polen berechtigten Personen, sowie die Art ihrer Vertretung,
6. Zeitdauer, für welche der Gesellschaft die Genehmigung zur Ausübung ihrer Tätigkeit in Polen erteilt wurde,
7. eingetretene Veränderungen dieser Daten.

Die gleichen Bestimmungen finden analog Anwendung auf Personen, die zur Vertretung einer ausländischen Aktiengesellschaft ermächtigt sind.

Bei der Anmeldung dieser Gesellschaften sind das Gesellschaftsstatut und die Genehmigung der zuständigen polnischen Behörde zur Ausübung ihrer Tätigkeit in Polen einzureichen.

In einem besonderen Abschnitt befasst sich die Verordnung mit den Bestimmungen über die **Vorlegung der Inventur und Bilanz.** Darnach ist der Registerkaufmann verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Registergericht die für den Schluss des Geschäftsjahres angefertigte Inventur und Bilanz dem Registergericht vorzulegen.

Juristische Personen sind hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Bestätigung der Jahresbilanz durch das dazu berufene Organ verpflichtet.

Die dem Registergericht vorgelegten Dokumente müssen vom Kaufmann sowie vom Buchhalter, falls dieser sie angefertigt hat, unterschrie-

Konjunkturbericht über das zweite Quartal 1934

Das polnische Konjunkturforschungsinstitut berichtet:

Auch im zweiten Vierteljahr 1934 ist über die Konjunktur der Wirtschaft nichts wesentlich Verändertes zu melden; die internationale Wirtschaftslage zeigte immer noch ein völlig uneinheitliches Bild, das lediglich durch eine starke Hemmung der Produktion beeinflusst ist. Auch in den Ländern, in denen ein beinahe krankhaftes „Ankurbeln" der Wirtschaft vorherrschte, wie in Amerika, ist die Produktion angehalten worden; in den Ländern, die noch am Goldstandard festhielten, hält die Depression weiter an, eine geringe Besserung ist nur in England, Japan und den überseeischen Rohstoffländern zu beobachten gewesen. Obwohl die internationale Verständigung sich etwas gebessert hat, (? d. Red.), sind die Bedingungen auch weiterhin ziemlich ungünstig geblieben. Die Geldkurse sind nicht stabilisiert worden, sodass eine rationelle Ausnützung des Aussenhandels nicht gut möglich war, ausserdem sind die intern. Presseunterschiede, einerseits durch die Depression, anderseits durch die Labilität der Kurse verursacht, so ungeheuer gross, dass unmöglich Bedingungen für eine normale Konkurrenz auf dem Weltmarkt geschaffen werden können. Dies wird gerade wieder deutlich durch die neuen deutschen Einfuhrbegrenzungen, die einen schweren Schlag für den internationalen Handel bedeuten, bewiesen.

Eine aufsteigende Tendenz der Preise hatten auf dem internationalen Markt nur Getreide und Wolle, während die Tendenz der anderen Preise gleich schwach blieb. **Polen ist wohl das einzige am Goldstandard festhaltende Land, dessen Konjunktur eine Besserung erfahren hat.** Die Produktion war im zweiten Quartal 1934 um 6% grösser als im vorhergehenden und um 15,6% grösser als in demselben Zeitraum 1933 . Das Produktionstempo war gesteigert worden, voraussichtlich ist auch in den nächsten Monaten an ein Fallen nicht zu denken. Durch neues Einstellen von Arbeitskräften ist natürlich auch der Konsum vergrössert worden, sodass sich schon aus diesem Grunde die Produktion nicht verringern kann.

Der private Anleiheverkehr hat bei Erzeugeranleihen (7% im Vergleich zum I. Quartal), aber insbesonders bei **Bauanleihen ei**ne Besserung erfahren. Es handelt sich vor allem um Anleihen für Wohnbauten, wodurch der Konsum wesentlich verbessert wird, weniger um Anleihen für Schaffung neuer Produktionsstätten. Auch der Charakter der öffentlichen Anleihen war gewissen Aenderungen unterworfen . Während früher der Grossteil auf die Bauanleihen fiel, liegt nunmehr der Hauptwert auf Anleihen für Strassenbauten, die eng mit dem Arbeitsfonds verknüpft sind.

Ein Symptom, dsa von dem Anhalten des Deflations-Liquidationsprozesses zeugt, ist die Preisbewegung. Während im 1. Quartal von einer gewissen Stabilität gesprochen werden kann, sind im zweiten Quartal im allgemeinen die Grosshandelspreise um 2,6% gefallen. Gestiegen sind nur die Preise einzelner Artikel, wie: Getreide, Kolonialwaren und einige Handwerkererzeugnisse. **Das Fallen** der Industriepreise beruht auf einer **Senkung der Produktionskosten,** wobei allerdings die Rentabilität der Unternehmen nicht gelitten hat. Leider ist dadurch deprimierend auf die Handelsdispositionen eingewirkt worden, da bei einer Preissenkung die Unternehmer darauf bedacht sind, möglichst kleine Lager zurückzubehalten, wodurch natürlich die Produktion ungünstig beeinflusst wird.

Auch bei dem Konsum war eine Umgruppierung der Kräfte zu beobachten. **Die Kaufkraft der Industriearbeiter stieg** im Zusammenhang mit der Mehrbeschäftigung, während die der Angestellten mit Rücksicht auf die Ratenzahlung der Nationalanleihe fiel, ähnlich verringerten sich die Einkünfte der Landwirte, deren Verringerung durch eine Preissenkung der Züchtungsprodukte verursacht waren. Doch hatte dies keinen grossen Einfluss auf den allgemeinen Konsum. Zusammenfassend kann man ein **Ansteigen** sowohl **der Konsumtion,** als auch **der Produktion** beobachten, deren weiteres Anhalten überaus wünschenswert wäre.

Das Ratenzahlungsgeschäft

Ga. Das Fehlen einer gesetzlichen Regelung dieser Materie wirkte sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen besonders nachteilig aus, da infolge der geschwächten Kaufkraft weite Konsumentenkreise die Bezahlung des Kaufpreises in Raten zu den täglichen Geflogenheiten machen. Diesem Mangel wird nunmehr durch das neue Handelsgesetzbuch und seine entsprechenden Vorschriften Abhilfe geschaffen. Im Sinne dieser Bestimmungen gilt als Ratenzahlungsgeschäft der von einem Kaufmann in Ausübung seines Gewerbes vorgenommene Verkauf einer beweglichen Sache zu einem Preise, der in Raten gezahlt werden soll, falls vertragsmässig die Sache dem Käufer vor der gänzlichen Bezahlung des Kaufpreises ausgehändigt werden soll, auch wenn der Verkäufer sich das Eigentumsrecht an der Sache vorbehalten hat. Die nachstehend behandelten Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn zur Deckung oder Sicherung des Kaufpreises Wechsel hinterlegt wurden.

Die **gesetzliche Haftung** des Verkäufers auf Grund festgestellter Fehler darf durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden; ebenso darf der Vertrag die Geltendmachung von Ansprüchen, die dem Käufer auf Grund dieser Transaktionen zustehen, nicht erschweren, insbesondere darf der Vertrag keine Bestimmung enthalten, auf Grund welcher die Geltendmachung solcher Ansprüche im Wege des Einspruchs nicht erfolgen darf. Falls die **Restkaufsumme** für den Fall einer nichtfristgemässen Bezahlung der einzelnen Raten **sofort eintreibbar** sein soll, so muss dieser Vorbehalt schriftlich festgelegt sein. Von dem Recht der Eintreibbarkeit darf der Verkäufer nur dann Gebrauch machen, wenn er bei Abschluss des Vertrages dem Käufer eine Abschrift dieses Vorbehalts ausgehändigt hat und der Käufer mit der Bezahlung von mindestens zwei Raten im Verzuge ist, deren Gesamtbetrag ein Fünftel des Kaufpreises übersteigt. Im Falle einer **vorzeitigen Bezahlung** der Raten, wie auch dann, wenn die Restkaufsumme vor Ablauf der Frist eingetrieben wird, hat der Käufer das Recht, den Discontsatz der Bank Polski für Inlandswechsel in Abzug zu bringen. Der Verkäufer darf vom Vertrage nur dann zurücktreten, wenn der Käufer mit der Bezahlung von mindestens zwei Raten im Verzuge ist, wobei deren Gesamtbetrag ebenfalls ein Fünftel des vertraglich festgelegten Kaufpreises übersteigen muss; ausserdem hat der Verkäufer vor dem **Rücktritt vom Vertrage** den Käufer zur Bezahlung der Rückstände innerhalb einer bestimmten Frist unter Androhung des Rücktritts vom Vertrage aufzufordern. Die näheren Bestimmungen über die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei einem Rücktritt vom Vertrage seitens des Verkäufers regelt das Gesetz über die Schuldverhältnisse.

Unzulässig ist der vertragliche Vorbehalt, dass der Käufer im Falle einer Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung der von ihm übernommenen Verpflichtungen das Recht auf die bereits bezahlten Raten verliert, anders lautende vertragliche Bestimmungen sind ungültig. Dagegen kann der Verkäufer bei Zurücknahme der Sache im Falle des Vorliegens eines Eigentumsvorbehalts für die Abnutzung und Beschädigung der Sache eine entsprechende Entschädigung verlangen.

Der Verkäufer kann seine Ansprüche gegenüber dem Käufer nur vor einem ordentlichen Gericht geltend machen.

Sämtliche vertraglichen Bestimmungen, die im Vergleich zu den eben besprochenen Vorschriften für den Käufer ungünstiger lauten, sind ungültig; an ihre Stelle treten die entsprechenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

Die vorerwähnten Bestimmungen finden keine Anwendung in den Fällen, in denen der Käufer ein Registerkaufmann ist oder in denen ein nichtregistrierter Kaufmann Sachen erwirbt, die zum Wiederverkauf in natura oder nach ihrer Ver- oder Bearbeitung bestimmt sind; ebensowenig gelten diese Bestimmungen für Ratenzahlungsgeschäfte mit Wertpapieren, wie auch, wenn der Kaufpreis 15.000 Zloty übersteigt.

ben sein; ausserdem hat der Kaufmann eine von ihm und dem Buchhalter bescheinigte Abschrift der Bilanz dem Registergericht einzureichen. Sollte sich die Notwendigkeit einer Berichtigung oder Neuanfertigung der Dokumente ergeben, so hat der Kaufmann unverzüglich dem Registergericht das richtig gestellte Dokument vorzulegen und, falls dies die Bilanz betrifft, so muss ebenfalls eine neuangefertigte Bilanzabschrift beigefügt werden.

Die vorerwähnten Vorschriften finden bereits auf die per 31. Dezember 1934 anzufertigenden Inventuren und Bilanzen Anwendung.

Bis zum Zeitpunkt der Uebertragung des Handelsregisters an das zuständige Bezirksgericht (Sąd Okręgowy) ist im oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien das Burggericht (Sąd Grodzki) für das Handelsregister zuständig .

Verbandsnachrichten

Kaufmännischer Verein „Merkur", Rybnik.

Am 21. v. Mts., fand die fällige Monatsversammlung des Vereins selbst. Kaufleute „Merkur", Rybnik unter dem Vorsitz des Herrn Sladky statt. An dieser Sitzung nahmen die dem kaufmännischen Verein nicht angehörenden Mitglieder der W. V. gleichfalls teil.

Zu Eingang der Sitzung gedachte der Vorsitzende in ehrenden Worten der in der Zwischenzeit Verstorbenen und betonte vor allem ihre Verdienste, die sie sich durch ihre wertvolle Mitarbeit an den Interessen des Wirtschaftslebens erworben haben.

Im Anschluss daran hielt Herr Dr. Gawlik ein umfangreiches Referat, das sich mit den wichtigsten Bestimmungen des neuen Handelsgesetzbuches und des Gesetzes über die Schuldverhältnisse befasste.

Im Verlauf der nachfolgenden Diskussion wurden allgemeine Fragen des Wirschaftslebens geklärt.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen:

28. 8. Berlin 206,30 (Verkauf 207,30, Kauf 205,30); Belgien 124,20 (Verkauf 124,51, Kauf 123,89); Danzig 173,10 (Verkauf 173,53, Kauf 172,67). Holland 358,10 (Verkauf 359,00, Kauf 357,20). London 26,45 (Verkauf 26,58, Kauf 26,32). New-York Kabel — 5,22 (Verkauf 5,25, Kauf 5,19). Paris 34,88 (Verkauf 22,02 Kauf 34,80). Prag 21,97 (Verkauf 22,02, Kauf 21,90). Schweiz 172,68 (Verkauf 173,11, Kauf 172,25). Stockholm 136,40 (Verkauf 137,10, Kauf 135,70).

29. 8. Berlin 206,50 (Verkauf 207,50, Kauf 205,50). Danzig 173,15 (Verkauf 173,58, Kauf 72,72). Belgien 124,20 (Verkauf 124,20, Kauf 123,89). Holland 358,00 (Verkauf 358,90, Kauf 357,10). London 26,40 (Verkauf 26,53, Kauf 26,27). New-York Kabel 5,21 (Verkauf 5,24, Kauf 5,18). Paris 34,88 (Verkauf 34,97 Kauf 34,79). Prag 21,96 (Verkauf 21,96), (Verkauf 22,01, Kauf 21,91). Italien 45,43 (Verkauf 45,53, Kauf 45,29). Schweiz 172,62 (Verkauf 173,05, Kauf 172,19). Stockholm 136,25 (Verkauf 136,95, Kauf 135,55).

30. 8. Berlin 207,00 (Verkauf 208,00, Kauf 206,00). Danzig 173,15 (Verkauf 173,58, Kauf 172,72). Belgien 1242,15 (Verkauf 124,46, Kauf 123,84). Holland 358,15 (Verkauf 359,05, Kauf 357,25). Kopenhagen 117,30 (Verkauf 17,90, Kauf 16,71). London 26,23 (Verkauf 26,36, Kauf 26,10). New-York Kabel 5,21 (Verkauf 5,24, Kauf 5,18). Oslo 132,00 (Verkauf 132,60, Kauf 131,40). Paris 34,88 (Verkauf 34,97, Kauf 34,70). Schweiz 172,69 (Verkauf 173,12, Kauf 21,97). Stockholm 135,50 (Verkauf 136,20, Kauf 134,80). Italien 45,41 (Verkauf 45,53, Kauf 45,29).

Wertpapiere.

30. 8. 3% Bauanleihe 44,25 — 44,60; 7% Stabilisationsanleihe 69,75; 4% staatl. Dollarprämie 53,75; 5% Konversationsanleihe 64,85; 6% Dollaranleihe 70,00; 8% Pfandbriefe der Bank. Gosp. Kraj. 94,00; 8% Obligationen der Bank Gosp. Kraj. 949,00; 7% Pfandbriefe der Bank Gosp. Kraj. 83,25; 7% Obligationen der Bank Gosp. Kraj. 83,25; 7% Pfandbriefe der Bank Rolny 83,25 und 8% Pfandbriefe der Bank Rolny 94,00.

Ausweis der Bank Polski.

Im Laufe der zweiten August-Dekade vergrösserte sich der Goldvorrat um 0,3 Mill. auf 492,3 Millionen Zloty. Auch die ausländischen Geldsorten und Devisen stiegen um 1,3 Mill. auf 42,9 Millionen Zloty.

Die Summe der in Anspruch genommenen Kredite verringerte sich um 5,7 Mill. auf 731,7 Millionen Zloty, das Wechselportefeuille um 6,6 Mill. auf 615 Millionen Zloty. Dagegen stieg der Bestand der diskontierten Staatsschatzscheine um 0,3 Mill. auf 48,4 Millionen Zloty. Gleichfalls gestiegen sind die Lombardkredite um 0,6 Mill. auf 68,3 Millionen Zloty.

Der Vorrat der polnischen Silbermünzen und Billons stieg um 9,6 Mill. auf 42,5 Millionen Zloty.

Die Positionen „Sonstige Aktiva" und „Sonstige Passiva" änderten sich wie folgt: Die erste stieg um 17,6 Mill. auf 167,3 Millionen Zloty, die zweite verringerte sich um 4,3 Mill. Zloty auf 256,2 Millionne Zloty. Die sofort zahlbaren Verpflichtungen sind um 35,8 auf 264,7 Millionen Zloty gestiegen.

Der Banknotenumlauf ging auf Grund der oben angegebenen Veränderungen um 8,4 Mill. auf 905,5 Millionen Zloty zurück.

Die Golddeckung fiel von 47,18 auf 46 Prozent und überschreitet die statutarische Norm um 16 Punkte.

Neue 100-Złoty-Banknoten.

Die Bank Polski gibt bekannt, dass Vorbereitungen getroffen werden, um die neuen **100-Złoty-Banknoten** in Verkehr zu bringen. Die Schatzkammer der Bank Polski besitzt 500 000 Stück neuer Banknoten, die Ende August den Provinzabteilungen der Bank zur Auszahlung der Septembergehälter an die Staatsbeamten überwiesen wurden. Diese neuen 100-Złoty-Banknoten erinnern im Aussehen lebhaft an die französischen 500- und 1000-Francs-Noten.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Sowjeteinkäufe in Polen.

Die Handelsvertretung der Z. S. R. R. tätigte vor kurzem in Warszawa grosse Einkäufe in Galanteriewaren. Unter anderem wurden von den Sowjets für 100 000 zł Baskenmützen gekauft. Alle von den Sowjets getätigten Einkäufe sind sofort bar bezahlt worden.

Polnisch-deutscher Aussenhandel.

Wie bekannt, laufen seit einigen Monaten zwischen Deutschland und Polen die Verhandlungen über den Abschluss eines Kompensationsabkommens, deren Ziel es ist, zwischen den beiden Staaten bis zum endgültigen Abschluss des Wirtschaftsvertrages ein Zwischenstadium zu schaffen. Im Rahmen der Verhandlungen sind deutscherseits Vorschläge gemacht worden, die dahingehen, dass die Agrarlieferungen nach Deutschland durch deutschen Agrar-Export nach Polen und die polnischen Holzlieferungen durch deutsche Industrielieferungen kompensiert werden sollen. Deutschland musste das Kompensationsverfahren wählen, da es die Devisen zur Bezahlung der polnischen Einfuhr nicht verfügbar hat. Schon seit dem Jahre 1930 ist ein Fallen der Aktivität der deutschen Aussenhandelsbilanz mit Polen zu beobachten gewesen, und im Jahr 1933, sowie im ersten Halbjahr 1934 stellte diese sich sogar mit —0,4 und —13,5 Mill. passiv. Daraus geht hervor, dass die Bedeutung Deutschlands als Abnehmer Polens im Wachsen begriffen ist, deshalb wird deutscherseits für die Möglichkeiten eines erhöhten deutschen Exports plädiert, wenn Deutschland weiterhin in dem gleichen oder erhöhten Umfang polnische Waren beziehen soll.

Aktive Handelsbilanz mit Frankreich.

Nach der amtlicherseits veröffentlichten Handelsbilanz betrug der französische Import aus Polen im ersten Halbjahr d. Js. 90 053 000 frcs. und der Export nach Polen nur 81 981 000 frcs., sodass sich **für Polen ein Aktivsaldo von 8 072 000 frcs. ergab.** Im Vergleich zu demselben Zeitraum des Vorjahres ist leider ein grosses Fallen der Umsätze mit Frankreich zu beobachten. In den ersten sechs Monaten des Vorjahres betrug die französische Einfuhr aus Polen noch 107 210 000 frcs. und der Export nach Polen 65 937 000 frcs., was für Polen ein Aktivsaldo in Höhe von 41 273 000 frcs. ergab. Vergleicht man die beiden Salden, so kommt man zu dem Ergebnis, dass der diesjährige Saldo um beinahe 80% gefallen ist. Die Ursache für den Rückgang ist in dem System der Kontingentierung, das von Frankreich eingeführt wurde, zu suchen.

Gesteigerte Warenumsätze Polen — England.

Nach den letzthin in London veröffentlichten Aussenhandelsstatistiken betrug der Gesamtexport nach England im ersten Halbjahr 362 198 748 Pfund Sterling und der Gesamtexport 189 703 785 Pfund Sterling, während sich der Reexport auf 29 016 210 Pfund belief. Im gleichen Zeitraum importierte England aus Polen Waren im Werte von 1 322 050 Pfund, der Reexport erreichte 753 451 Pfund. Verglichen mit dem ersten Halbjahr 1933 zeigen diese Warenumsätze eine bedeutende Erhöhung. Der Import von Polen nach England betrug damals 2 954 105 Pfund und der Reexport 498 140 Pfund.

Polnisch-griechischer Warenaustausch.

Durch Vermittlung der polnischen Kompensationsgesellschaft wurden dieser Tage einige bedeutende Geschäftsabschlüsse mit Griechenland getätigt. Es handelt sich in der Hauptsache um Transaktionen in: Sperrholz, Paraffin und Textilmaschinen, während Griechenland dafür Schafpelze lieferte. Der ungefähre Wert macht 150 000 zł aus, doch soll dieses Kompensationsgeschäft auf 500 000 Dollar ausgebaut werden. An besonderer Stelle muss hier Kohle genannt werden, die auf dem Seewege über Gdynia verschifft werden soll.

Polnisch-argentinische Handelsbeziehungen.

Wir hatten bereits kürzlich auf die sich verbessernden und günstig gestaltenden Handelsbe-

Geschäftsoffenhaltung.

Der Verein selbst. Kaufleute e. V. Katowice gibt seinen Mitgliedern zur Kenntnis, dass die Geschäfte am Sonnabend, den 1. September cr. bis **20 Uhr** offengehalten werden dürfen.

ziehungen zwischen Polen und Argentinien hingewiesen und möchten dies durch einige Daten ergänzen. Im Jahr 1933 betrug der Wert der polnischen Ausfuhr nach Argentinien 7 806 000 Złoty, während er 1932 nur 5 549 000 zł ausmachte. Der Wert der argentinischen Einfuhr bezifferte sich im Jahre 1933 auf 22 840 000 zł, gegen 21 236 000 zł im Vorjahr. Wie aus diesen Ziffern zu ersehen, hielt sich die argentinische Einfuhr auf demselben Niveau, **während die polnische Ausfuhr eine ansteigende Tendenz** aufzuweisen hat, die auch immer weiter im Steigen begriffen ist.

Gründung einer polnisch-mexikanischen Handelskammer.

In Mexiko ist nunmehr eine polnisch-mexikanische Handelskammer ins Leben gerufen worden, deren Aufgabe die polnisch-mexikanischen Handelsbeziehungen auszubauen und zu fördern bilden soll. Die Vertretung dieser Handelskammer in Polen hat die polnisch-lateinamerikanische Handelskammer in Warszawa.

Exportförderung.

Das Zollrückerstattungssystem brachte in der Budgetzeit 1932—33 etwa 48 971 000 zł im Zeitraum 1933—34 etwa 60 017 000 zł. Hierbei wurden bei Getreide und landwirtschaftlichen Produkten Exportprämien gewährt und zwar 1932—33 in Höhe von 34 228 000 und 1933—34 in Höhe von 41 349 000 złoty. Ausserdem sind für die Valorisierung der Preise von landwirtschaftlichen Artikeln Budgetfonds der Ministerien für Landwirtschaft und Agrarreform verfügbar und zwar sind für das Finanzjahr 1934-35 insgesamt 22 Millionen zł vorgesehen.

Kohlenexport im Juli.

Im Juli wurde insgesamt für 11 185 000 zł Kohle auf den Auslandsmärkten abgesetzt. Hauptabsatzgebiete waren: Schweden und Italien mit 289 543 to, Frankreich mit 67 839 to, Dänemark mit 65 288 to, Belgien mit 58 000 to und die Tschechoslowakei mit 31 123 to. Kleinere Transporte gingen nach Irland, Holland und Norwegen.

Polnische Getreideausfuhr.

Der Wert der polnischen Getreideausfuhr im ersten Halhjahr 1934 betrug 8 Millionen zł, wovon auf Weizen 5 497 000, auf Roggen 1 084 000 und der Rest auf Hafer entfallen. Hauptabnehmer waren: England, Dänemark, Finnland, Deutschland, Norwegen und Kanada. Gerste wurde hauptsächlich nach Belgien, der Schweiz u. U. S. A. geliefert, während Hafer Absatz in Belgien, Dänemark und Finnland fand.

Exportschwierigkeiten in der Konfektionsindustrie.

Schon seit Beginn der diesjährigen Wintercampagne, die vor etwa 2 Wochen einsetzte, erweist es sich, dass die Lodzer Konfektionsindustrie diesmal vor sehr beträchtlichen Exportschwierigkeiten steht. Zu den bedeutendsten Importländern der Konfektionsbranche gehörte nämlich Südwest-Afrika, das grosse Mengen Konfektionsartikel einführt, wobei der Hauptbedarf in Lodz gedeckt wurde. Nun ist aber in Südwest-Afrika die deutsche Konfektionsindustrie stark in den Vordergrund getreten. Dasselbe hat sich mit dem Lodzer Konfektionsexport nach Frankreich ereignet. Da die Konfektionsindustrie Polens in der Hauptsache auf Export eingestellt sein muss halten die Exporteure Ausschau nach neuen Absatzmärkten. Insbesondere richtet sich ihr Augenmerk auf die Sowjetunion, doch kann im Augenblick noch nicht gesagt werden, ob diese Bemühungen mit Erfolg gekrönt sein werden.

Schiffsverkehr zwischen Gdynia und Afrika.

Die bisher bestehende Schiffsverbindung zwischen Gdynia und West- und Südafrika befasste sich ausschliesslich mit Schiffsladungen nach Gdynia, während nur sehr unbedeutende Transporte von Gdynia nach Afrika gingen. Mit Rücksicht auf die erhebliche Anzahl von Frachtanmeldungen, die letztens einliefen, hat sich die erwähnte Schiffslinie entschlossen, eines ihrer Schiffe nach Gdynia zu leiten, um dort Ladung aufzunehmen .

Gdynia Ausfuhrhafen für rumänisches Obst.

In den letzten Tagen weilten in Warszawa Vertreter der rumänischen Regierung, um die Möglichkeiten für den Transport rumänischer Weintrauben über Gdynia zu sondieren. Rumänien hat die Absicht, in Warszawa und Gdynia Musterlager zu errichten und vielleicht auch grössere Läger von Obst in Gdynia anzuschaffen. Der rumänische Vertreter betonte, dass die gegenwärtigen Handelsbeziehungen zwischen Polen und Rumänien eine Vertiefung erfahren müssten, was durch eine Zusammenarbeit der beiden Häfen Konstanza und Gdynia gefördert werden würde.

Zahl der Konkurse.

Im Juni dieses Jahres wurden in ganz Polen 27 Konkurse angemeldet, sodass die Zahl der in Konkurs gegangenen Unternehmen im ersten Halbjahr auf 138 gestiegen ist. Gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres ist die Zahl der Konkurse um 49 geringer geworden. Von den im ersten Halbjahr 1934 in Konkurs gegangenen Firmen waren 11 Aktiengesellschaften (erstes Halbjahr 1933: 15), 30 Gesellschaften mit beschränkter Haftung (27), 22 Genossenschaften (30), 20 offene Handels- und Kommanditgesellschaften (22) und 55 Einzelkaufleute (93).

Ermässigung der Postgebühren.

Demnächst sollen sowohl die Bahn-, als auch die Postarife eine Ermässigung erfahren. Zur Zeit werden im Postministerium Vorbereitungen getroffen, um die **Verbilligung der Tarife** bereits im **September,** spätestens aber im **Oktober** dieses Jahres in Kraft treten zu lassen. Vorläufig ist noch nicht bekannt ,in welchem Umfang die Ermässigungen angewandt werden sollen, jedoch ist mit Bestimmtheit anzunehmen, dass sich die einzelnen Verbilligungen auf 10—25% belaufen werden.

Żyrardów - Aktionäre — meldet Euch!

In den letzten Monaten sind, wie allgemein bekannt, in den Baumwollfabriken von Żyrardów grundlegende Aenderungen aufgetreten. Unregelmässigkeiten gegenüber den Steuerbehörden ergaben Strafen, ausserdem waren Unstimmigkeiten, die sogar zu einem Selbstmord führten, zwischen den Aktionären entstanden, sodass eine Intervention der Behörden unvermeidlich war. Die Handelskammer in Katowice fordert deshalb alle Aktionäre in Żyrardów auf, ihren Aktienbesitz schriftlich oder mündlich der Direktion der Izba Przemysłowo-Handlowa in Warszawa, ul. Czackiego 12, mitzuteilen. Der Termin hat am 14. August begonnen; die Anmeldungen werden in den Dienststunden der Handelskammer in Warszawa in der Zeit von 13 bis 15 Uhr entgegengenommen, oder können in der Direktion der Handelskammer Katowice, Plac Wolności 12, in den Stunden von 10 bis 14 Uhr erfolgen.

Inl. Märkte u. Industrieen

Die Lage auf dem Eisenmarkt.

Die Eisengrosshandelsumsätze waren im Monat Juli geringer als die des Monats Juni. Ursache dafür war die Verzögerung der Lieferung für Bauten, die durch Streik verursacht worden waren. In der letzten Woche war, dank Beendigung des Streikes der Bauarbeiter, eine beträchtliche Belebung zu verzeichnen. Doch hielten auf der anderen Seite besonders die Provinzialkaufleute ihre Aufträge im Hinblick auf die erwartete Preissenkung zurück. Der Bedarf seitens der Industrie hielt sich auf derselben Höhe und zeigte keine grossen Aenderungen. Der Umsatz in Walzrohren stieg im Vergleich zum Vormonat um rund 5%. Die ersten sieben Monate dieses Jahres zeigen, im Vergleich zu derselben Zeit des Jahres 1933, eine **Umsatzsteigerung von 45%.** Dies ist umso erfreulicher, als sich die Staatsaufträge in derselben Höhe gehalten haben, sodass diese Steigerung einzig und allein auf den Bedarf des privaten Marktes fällt. Die Preise für Walzrohre waren im Laufe dieses Jahres unverändert.

Erdölbohrungen in Polen.

In den Karpathen werden seit einiger Zeit intensive, geophysikalische Untersuchungen unternommen, um die Bedingungen für Bohrungen in den Erdölgebieten festzustellen. Diese Bohrungen werden mit den neuesten schwedischen und amerikanischen Apparaten ausgeführt und sollen, wie von fachmännischer Seite betont wird, gewisse Aussichten auf Erfolg haben.

Stand der Arbeitslosigkeit.

Nach den letzten amtlichen Meldungen belief sich die Zahl der registrierten Arbeitslosen in ganz Polen am 18. August 1934 auf 290 339 Personen. Im Vergleich zur vorhergehenden Woche ist die Arbeitslosenziffer um weitere 2156 Personen zurückgegangen.

Gesetze / Rechtssprechung

Abänderung des Exekutionsverfahrens.

Im Justizministerium wird gegenwärtig das Projekt, das die Exekutionsprozedur vereinfachen soll, ausgearbeitet. Die bisher geltenden Bestimmungen für die Exekutionsverfahren, die nach dem Zivilkodex durchgeführt wurden, enthalten eine derartige Fülle von Formalitäten und Vorschriften, dass es dem Schuldner ein Leichtes war, die Exekution um mehrere Jahre hinauszuschieben. Um dies nun in Zukunft zu vermeiden, besteht die Absicht, auf dem Wege einer ministeriellen Verfügung, die den gesetzlichen Bestimmungen nicht zuwiderläuft, eine wesentliche Vereinfachung der Formalitäten und erschwerenden Bedingungen herbeizuführen. Im Rahmen dieser Verfügung würde dann auch eine sehr aktuelle und zu begrüssende Bestimmung Platz greifen, nach der die Exekutoren nicht mehr wie bisher an ihre Reviere gebunden sein sollen, sondern von dem Gläubiger bei den Zwangsversteigerungen nach eigenem Ermessen eingesetzt werden können.

Pfändung wertvoller Gegenstände.

Das oberste Gericht hat nunmehr einen seit langem bestehenden Streitfall geklärt. Es handelt sich dabei um die Pfändung wertvoller nichtpfändbarer Gegenstände, wobei die Frage aufgetaucht war, ob der Gläubiger diesen Gegenstand nicht doch pfänden kann, wenn er dafür dem Schuldner einen minderwertigen, aber dieselbe Funktion erfüllenden Gegenstand überlässt, wie es z. B. bei einer goldenen Taschenuhr der Fall ist, wo es dem Gläubiger leicht möglich ist, dem Schuldner eine minderwertigere Uhr zu überlassen. Das Oberste Gericht ist zu der Einsicht gekommen, dass dies durchaus möglich ist.

Verzug des Verkäufers.

Tritt ein Käufer, aus dem Grunde, weil der Verkäufer die Bedingungen nicht eingehalten hat, vom Vertrage zurück, so kann er von diesem nicht die **doppelte Zurückzahlung** der Anzahlung verlangen. (1. 2. Rw. 767/33.)

Warenzeichen.

Zu dem Gesetz vom 9. März 1934 über die Schaffung von Warenzeichen für inländische Waren bereitet das Handelsministerium eine Ausführungsverordnung vor, die vor allem eine genaue Abgrenzung des Begriffes „Inlandsware" erhalten soll. Laut „Polska Gospodarcza" soll ein besonderer Ausschuss berufen werden, der die angemeldeten Waren daraufhin prüfen wird, welcher Teil der Herstellungskosten auf polnische Arbeit, Roh-, Hilfsstoffe usw. entfällt. Normalerweise werden nur die Waren als Inlandserzeugnisse angesehen, deren Gestehungskosten mindestens zu 50% einheimischen Ursprungs ist. Ein niedrigerer Prozentsatz genügt, wenn ein Teil der Rohstoffe im Inlande selbst nicht beschafft werden kann, während in anderen Fällen, z. B. Vorhandensein sämtlicher Produktionselemente innerhalb der polnischen Grenzen, höhere Prozentsätze gefordert werden.

Die Uebernahme eines Unternehmens.

Der Sohn, der in dem Geschäftslokal, das früher sein Vater eingenommen hatte, nunmehr ein Unternehmen eröffnet, **haftet nicht** für die Warenschulden seines Vaters, wenn das Unternehmen seines Vaters auf dem **Exekutionswege** verkauft worden war. (Orz. 14. 12. 1933. 1. 2. Rw. 2480/33.)

Entlassung während des Urlaubs.

Entlässt ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer, während dieser in Urlaub ist, so ist der Entlassungstermin rechtsgültig, wenn dem Arbeitnehmer nach Beendigung des Urlaubs die Entlassung mit dem ausdrücklichen Zusatz, dass sie aufrechterhalten wird, ausgehändigt wird.

Freiwillige Versicherung in der Sozialversicherung.

Nur allzu oft hört man Klagen über hohe Arztrechnungen, die zum grössten Teil immer dann bezahlt werden müssen, wenn es für den Einzelnen am schwierigsten ist. Um nun diesem Uebel abzuhelfen, ist bei der Sozialversicherung neben der Zwangsversicherung, die alle Arbeiter und Angestellten einschliesst, auch eine freiwillige Versicherung derjenigen Personen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen, vorgesehen. Danach können also alle Personen im Alter von 16 bis 45 Jahren, deren Einkommen 10.000 zł jährlich nicht übersteigt, in die Sozialversicherung eintreten. Diese freiwillig Versicherten haben das Anrecht auf ärztliche Hilfe, Arzeneien, unentgeltlichen Aufenthalt und Behandlung in den Spitälern, Badekuren und bei Todesfällen auf einmalige Unterstützung. Auch die Mitglieder der Familie des freiwillig Versicherten erhalten Leistungen und bei Tod die Begräbniskosten. Finden sich mehrere, die freiwillig eintreten wollen, so werden diesen sogenannte Gruppenermässigungen, die eine Verbilligung der Einlagen darstellen, gewährt. Diese Vergünstigungen können insbesonders von **Kaufleuten und Hausbesitzern, deren jährliches Einkommen 10.000 złoty nicht übersteigt,** ausgenutzt werden.

Steuern/Zölle/Verkehrstarife

Steuertermine im September d. Js.

1. **5. September** Einkommensteuerdifferenz bei Einkommensbezügen von mehreren Arbeitgebern.
2. **15. September** monatliche Vorauszahlung für die Umsatzsteuer.
3. **15. September** II. Quartalsrate der Umsatzsteuer.

Ausserdem ist die Einkommensteuer von Dienstbezügen innerhalb von 7 Tagen nach erfolgtem Steuerabzug an die Finanzkasse abzuführen.

Veränderte Bestimmungen im neuen Gewerbesteuergesetz.

Nach dem novellisierten Gewerbesteuergesetz werden Fleischereigewerbe u .der Verkauf von ausgehacktem (ausgeschältem) Fleisch unterschieden. Deshalb muss jeder, der ausser der Fleischerei noch

Sigella
NAJSZLACHETNIEJSZY WOSK DO FROTEROWANIA

einen Verkauf von ausgehacktem (ausgeschältem) Fleisch besitzt, **zwei gesonderte Gewerbepatente** einlösen.

Art. 14 findet auf Fleischereien, die einen Vertrieb von ausgehacktem Fleisch haben, keine Anwendung. (Urteil der Strafkammer 4 K. 87/33.)

Bei der Eingruppierung, der in Art. 18 und 19, Teil II/C des Tarifs, der eine Ergänzung zum Gewerbesteuergesetz ist, angeführten Arten von Unternehmen in die einzelnen Kategorien, müssen alle Arbeiter ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht vollständig angegeben werden.

Von den im Unternehmen beschäftigten Arbeitern muss die Zahl der täglich beschäftigten und die der jährlich beschäftigten Arbeiter angegeben werden. (Urteil der Strafkammer II. 4. K. 1028/32.)

Steuerzahlungserleichterungen.

Das Finanzministerium hat in einem Rundschreiben allen Finanzämtern Instruktionen gegeben, wie die Vorschriften, die die Zahlungen der Steuern vor dem 1. 10. 1931, die unter das Moratorium fallen, betreffen, angewandt werden sollen. In diesem Rundschreiben bestimmt das Finanzministerium, dass gesicherte Hypothekenverpflichtungen, die in 2 Halbjahresraten gesondert werden, nur die Steuerverpflichtungen sind, wenn sie im Hypothekenbuch eingetragen sind, und wenn das Rückhaltsrecht für die Verpflichtungen, die die Erleichterungen tangieren, eingetragen ist. Termine für die Bezahlung sind der 1. Januar und der 1. Juli jeden Jahres. Die Zahler können natürlich die Raten innerhalb des Halbjahres bezahlen, da dabei Hauptsache ist, dass die Rate an den oben genannten Terminen bezahlt ist. In diesem Jahr kann also die Rate schon bezahlt werden, da der endgültige Termin der 1. 1. 1935 ist. Die Mobilien der Zahler, die für Steuerverpflichtungen, die vor dem 1. Oktober 1931 enstanden sind, gepfändet wurden, bleiben trotz Anwendung der Erleichterungen weiter gepfändet und können davon nur befreit werden, wenn die Steuern hypothekarisch gesichert wurden.

Haftung für die Gewerbesteuer.

Wenn Hauseigentümer Läden ihres Hauses, in denen ein Kaufmann falliert hat, neu vermieten wollen, so stossen sie auf Verständnismangel seitens des Finanzamtes, das, wenn der Fallierte seinen Steuerverpflichtungen nicht nachgekommen ist, diese von seinem Nachfolger einzutreiben gedenkt. Dies bedeutet natürlich für die Hausbesitzer einen grossen Verlust, da wohl kein Kaufmann, der ein neues Geschäft gründen will, so naiv sein und die Steuerschulden seines Vorgängers bezahlen wird, zumal er doch ebenso gut auch einen anderen Laden hätte mieten können. Seitens der Wirtschaftskreise sind bereits mehrere Aktionen im Gange, die diesem Uebel abhelfen sollen.

Eid bei Steuerzahlern.

Das Finanzministerium hat in einem Rundschreiben alle Finanzämter angewiesen, wie das Einziehen der Steuern zu handhaben ist. Die Finanzämter haben nunmehr das Recht, den Steuerzahlern zur Erklärung ihres Eigentums einen Eid abzunehmen, und zwar in den Fällen, in denen die Verpflichtungen zur Deckung der Steuern nicht ausreichen. Sollten Meineide abgelegt werden, so werden die betreffenden Zahler nach Art. 140 des Strafgesetzbuches, der für diese Vergehen **bis zu 2 Jahren Zuchthaus vorsieht,** zur Verantwortung gezogen.

Messen u. Ausstellungen

XIV. Internationale Ostmesse, Lwów.

Vom 1. bis zum 16. September dieses Jahres findet die Lemberger Messe statt, die durch ihre Vielseitigkeit und Grösse die hiesigen Wirtschaftskreise lebhaft interessieren dürfte, umsomehr, als gerade auf dieser Messe die Inlanderzeugnisse einen hervorragenden Platz einnehmen. Um jedem den Besuch der Messe zu ermöglichen, sind vom Eisenbahnministerium bedeutende Ermässigungen der Fahrpreise gewährt worden. In den Filialen von „Orbis' und „Ruch" sind Messeausweise, die zur Ermässigung auf der Bahn und zu zwei unentgeltlichen Besuchen des Messegeländes ermächtigen, zum Preise von 4,00 Złoty zu haben. Ausser einer ganzen Anzahl von Sonderzügen, bei einer Preisermässigung bis zu 70%, sind von der Messedirektion noch anderweitige Vergünstigungen vorgesehen. Genaue Auskünfte darüber erteilen: die **Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien** und die **Redaktion der „W.-K."**

Tschechoslowakische Anstrengungen um den Weltmarkt.

Am 2. September beginnt die diesjährige Prager Herbstmesse, an welcher sich über 3000 Aussteller beteiligen. Im Vergleich zu den früheren Prager Messen — die Frühjahrsmesse 1933 hatte z. B. 2104 Aussteller — ist die Zunahme der Aussteller beträchtlich, insbesondere, da der Zuwachs auf eine erhöhte Beteiligung der Exportindustrie zurückzuführen ist. Die tschechoslowakische Industrie macht denn auch alle Anstrengungen, ihre Position auf dem Weltmarkt zu verbessern. So ist die Glas- und Porzellanindustrie in bisher nie dagewesenemMasse auf der Messe vertreten, ebenso die Spielwarenindustrie, die Lederwarenerzeugung u. a. Man rechnet auf starken Auslandsbesuch, da die Messe diesmal im Auslande eine grosse Werbetätigkeit entfaltete. Die Prager Messe stellt sich im allgemeinen in steigendem Masse in den Dienst der tschechoslowakischen Exportförderung. So wird ihr Apparat teilweise auch in das noch im Herbst zu gründende Tschechoslowakische Exportinstitut eingereiht werden.

Wirtschafts-Literatur

Buchalterja bez buchaltera: N. Maskilajson (nakładem autora, Warszawa, Nowolipki 18).

Książka powyższa, która **wyróżniona** została na ogólnokrajowym konkursie Izby Przemysłowo-Handlowej w Warszawie.

Od początku do końca utrzymana jest w formie ciekawego **djalogu,** prowadzonego między **kupcem a rzeczoznawcą księgowości.**

W pracy tej każdy znajdzie **poradnik** w wielu zagadnieniach buchalteryjnych, **obfity materjał przykładowy,** szczegółowo omówiony i wyjątkowo popularnie objaśniony, oraz gotowe łatwe **wzory otwarcia, prowadzenia i zamknięcia** ksiąg handlowych.

Dla tego też praca ta powinna się znaleźć w każdej firmie, u każdego kupca, przemysłowca, buchaltera, urzędnika biurowego, adwokata, lekarza, inżyniera i wogóle wszędzie, gdzie istnieje jakiekolwiek zainteresowanie dla księgowości.

Der Grosse Brockhaus.

Der Grosse Brockhaus nähert sich stetig seiner Vollendung: soeben erschien Band XVIII des auf XX Grossformatbände berechneten Monumentalwerkes, das im Frühjahr 1935 fertig vorliegen soll. Gerade in den heutigen Zeiten allgemeinen Umbruchs der Meinungen und Anschauungen auf so vielen Gebieten ist der Wert eines unverrückbar sachlichen Handbuches des Wissens, unter Mitarbeit erstrangiger Sachbearbeiter für alle Materien dem neuesten Forschungs- und Tatsachenstand angeglichen, für Privatgebrauch und berufliche Zwecke besonders gross. Von der Materialfülle und der enormen Arbeitsleistung, die in der Neubearbeitung dieses ältesten deutschen „Konversationslexikons" stecken, bekommt man vielleicht den klarsten Eindruck, wenn man erfährt, dass das fertige Werk — an dem nur noch zwei Bände von zwanzig fehlen — über 200.000 Stichworte enthalten wird, illustriert von etwa 42.000 Abbildungen, Karten und Plänen im Text und ungefähr 2.300 ganzseitigen, bunten Hauptkarten und vielen Hundert Nebenkarten und 75 bunten In- und Auslands-Stadtplänen. Die lebendige Anschaulichkeit des Brockhaus wird durch sehr zahlreiche und interessante Notenbeispiele und viele Schriftproben Prominenter noch erhöht, sodass „der allwissende Grosse Brockhaus" das Angenehme mit dem Nützlichen verbindend, seine zuverlässigen, knapp und prägnant formulierten Informationen über alle Dinge zwischen Himmel und Erde nicht in Form trockener Belehrung erteilt, sondern in so anschaulich unterhaltsamer Art, dass dies Volksbuch des Wissens in der Hausbibliothek eine unerschöpfliche Fundgrube interessanter und kurzweiliger Lektüre für Jung und Alt bildet, in dem man nicht nur vorkommenden Zweifelsfalles um authentische Auskunft nachschlägt, sondern auch in freien Stunden mit Nutzen und Vergnügen lesend blättert.

Margot Epstein.

Anknüpfung von Geschäftsverbindungen

Vertretungen gesucht.

Eine Lemberger Firma bietet ihre Dienste als Vertreter (Kommissionär) von Industriefirmen an, die in Lwów noch nicht vertreten sind. Nähere Einzelheiten sind in der Redaktion unseres Blattes zu erfahren.

„LITERARIA"
Bücherstube
Katowice, ul. Stawowa 16 I.
Verleih polnischer u. deutscher Bücher
Neuerscheinungen der besten Autoren.
Monatsabonnement 2.— zł.
Geöffnet von 9—19 Uhr.

Kawiarnia „Monopol" Katowice
Od 1 września koncertuje z swoim zespołem HENRIK GOLD
W niedzielę, dnia 2 b. m. o godz. 11.30 rano odbędzie się
I. Wielki Poranek dla Dzieci
z udziałem słynnej orkiestry HENRYKA GOLDA. Dyrekcja Kawiarni przygotowała różne niespodzianki i podarki dla naszych milusińkich. — Wstęp wolny.
Jednocześnie poleca się wyborne ciastka, wypiekane we własnej cukierni pod kierownictwem specjalisty cukiernika z Cukierni Ziemiańskiej w Warszawie.
Przyjmuje sie wszelkie zamówienia z dostawą do domu, po cenach konkurencyjnych.

Lest die Wirtschaftskorrespondenz für Polen

Grosser billiger
RÄUMUNGS-AUSVERKAUF
bei Firma
„Textyl" Katowice
Rynek 5.
Zufolge Uebersiedlung unseres Geschäftes nach Rynek nr. 4, früher Schwerin, verkaufen wir alle sich bei uns befindenden Waren mit einem Rabatt von 15 bis 35%.
Nie wiederkehrende Einkaufsgelegenheit.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred GawlikKatowice. — Verlag Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles. Katowice. — Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice.